

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www2.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2005/2006

Ausgegeben am 3. Feber 2006

15. Stück

89. Änderung des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“

89. Änderung des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“

Der Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 und 4 Universitätsgesetz 2002“, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 22. Dezember 2003, 14. Stück, Nr. 97, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 15. Juni 2005, 38. Stück, Nr. 148

wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 erster Satz lautet der Klammerausdruck „(im Folgenden: UG 2002)“.

2. In § 1 Abs. 2 wird der Ausdruck „4“ durch den Ausdruck „vier“ ersetzt.

3. § 1 Abs. 3 Z 12 lautet:

„12. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien und der Universitätslehrgänge (§ 87 Abs. 1 und 2 UG 2002)“;

4. § 1 Abs. 3 Z 13 lautet:

„13. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien und der Universitätslehrgänge (§ 87 Abs. 1 und 2 UG 2002)“;

5. § 1 Abs. 3 Z 16 lautet:

„16. folgende Aufgaben gemäß den Bestimmungen dieses Satzungsteiles:

- a) Festsetzung der Prüfungstermine und Anmeldefristen (§ 16);
- b) Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern und Bildung von Prüfungssenaten (§§ 13, 14 und 15);
- c) Verfügung über Anträge im Rahmen des Anmeldeverfahrens (§§ 18 und 19);
- d) Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen, Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Vorlage an die Beurteilerin oder den Beurteiler (§§ 24 und 25);
- e) Entscheidung über Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen aus wichtigem Grund (§ 23);
- f) Genehmigung von Blocklehrveranstaltungen (§ 5 Abs. 2).“

6. In § 1 Abs. 4 wird der Ausdruck „Abs. 2 Z 1 bis 16“ durch „Abs. 3 Z 1 bis 16“ ersetzt.

7. § 1a wird zu § 2

8. § 2 wird zu § 3

9. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Weiters können Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.“

10. § 2a wird zu § 4

11. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Fächer sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt wird.“

12. Dem § 4 Abs. 3 wird als letzter Satz angefügt:

„Der Wechsel eines Wahlfaches nach erfolgter Zulassung zur Prüfung ist ausgeschlossen.“

13. § 2b wird zu § 5

14. § 5 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist in Semesterstunden und in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben.“

15. In § 5 Abs. 2 wird als erster Satz eingefügt:

„Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich wöchentlich statt.“

16. § 2c wird zu § 6

17. § 2d wird zu § 7

18. In § 7 Abs. 1 wird als neue Z 13 eingefügt:

„13. Modulprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Modul dienen.“

19. In § 7 Abs. 1 werden die Z 13 und 14 zu Z 14 und 15.

20. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Besteht eine Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil (§ 73 Abs. 2 UG 2002), die sich beide auf das gesamte Fach oder Modul erstrecken, ist die Bildung der Gesamtnote, sowie die Art der Wiederholung der Prüfung im Curriculum näher zu regeln.“

21. Dem § 7 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Besteht eine Fachprüfung oder Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, die Lehrveranstaltungen entsprechen, und wurde jeder Teil positiv beurteilt (§73 Abs. 2 UG 2002), so ist die Fachnote zu ermitteln, indem

1. die Note jedes dem Fach zugehörigen Prüfungsteiles mit der Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert wird,
2. die gemäß Z 1 errechneten Zahlen addiert werden,
3. das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
4. das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird. Dabei sind fünf Zehntel abzurunden.
5. Sind alle Teile einer Fachprüfung oder Modulprüfung positiv beurteilt und mehr als 30 vH der der Fachprüfung oder Modulprüfung zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte mit „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt, so ist das Fach mit „mit Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen. In diesem Fall hat die Gesamtbeurteilung der studienabschließenden Prüfung „bestanden“ zu lauten.“

22. Als neue §§ 8 bis 11 werden eingefügt:

„§ 8 Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil ist die Festlegung jener Schlüsselqualifikationen, die den Absolventen und Absolventinnen im Hinblick auf die jeweiligen intendierten Tätigkeitsfelder sowie auf weiter führende Studien vermittelt werden.“

„§ 9. Präsenzstunden (contact hours)

Unter Präsenzstunden sind die Zeiten zu verstehen, in denen Lehrende und Studierende im Rahmen von Lehrveranstaltungen zum Zwecke der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden zusammentreffen. Die Präsenzstunden sind Teil der Arbeitsbelastung (§ 10) der Studierenden und Lehrenden. Das Ausmaß der Präsenzstunden ist in Semesterstunden auszudrücken.“

„§ 10. Arbeitsbelastung (workload)

Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist jenes Arbeitspensum, das von diesen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung aufgewendet werden muss (Präsenzstunden, Fernstudieneinheiten, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, etc.).“

„§ 11. Module

- (1) Die gemäß § 54 UG 2002 eingerichteten ordentlichen Studien und Universitätslehrgänge, deren Studienpläne nach dem 1.3.2006 kundgemacht werden, sind in Module zu gliedern.
- (2) Module sind thematische Einheiten, die 2,5 ECTS-Punkte oder ein Vielfaches davon umfassen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester; ausnahmsweise kann es sich über mehrere Semester erstrecken. Innerhalb einer Fakultät sowie bei fakultätsübergreifenden Studien sind kompatible Modulgrößen anzustreben.
- (3) Name, Ausmaß und inhaltliche Bezeichnung der Module sind in den Curricula festzulegen. Module haben mehrere Lehrveranstaltungen zu umfassen. In besonders begründeten Fällen kann ein Modul aus nur einer Lehrveranstaltung bestehen. Art, Ausmaß und inhaltliche Kurzbeschreibung der Lehrveranstaltungen sind in den Curricula festzulegen.
- (4) Pflichtmodule sind die für ein Studium kennzeichnenden Module, deren Vermittlung unverzichtbar ist.
- (5) Wahlmodule sind die im jeweiligen Curriculum festgelegten Module, aus denen die Studierenden auswählen können. Der Wechsel eines Wahlmoduls nach erfolgter Zulassung zur Modulprüfung ist ausgeschlossen.
- (6) Die Leistungsbeurteilung eines Moduls kann in Form einer einzigen Prüfung oder durch die positive Beurteilung der im Modul enthaltenen Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 4) erfolgen. Nähere Bestimmungen sind in der Prüfungsordnung des Curriculums zu treffen.“

23. § 3 wird zu § 12

24. § 4 wird zu § 13

25. § 13 Abs. 1 lautet:

- „(1) Als Prüferinnen und Prüfer für Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen, die in Form von Fachprüfungen, Modulprüfungen oder Gesamtprüfungen von Prüfungssenaten abgehalten werden, sind von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals der Universität Innsbruck (§ 94 Abs. 2 UG 2002) mit Lehrbefugnis (venia docendi) jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.“

26. § 13 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. eingeschränkt auf das Fach ihrer Dissertation: wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb der Universität Innsbruck mit Doktorat; in der Studienrichtung Architektur können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Doktorat herangezogen werden.“

27. § 5 wird zu § 14

28. § 14 Abs. 1 lautet:

„Als Prüferinnen und Prüfer für Rigorosen, die in Form von Fachprüfungen, Modulprüfungen oder Gesamtprüfungen von Prüfungssenaten abgehalten werden, sind von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals der Universität Innsbruck (§ 94 Abs. 2 UG 2002) mit Lehrbefugnis (venia docendi) jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.“

29. § 6 wird zu § 15

30. § 15 lautet:

„§ 15. Abschlussprüfungen von Universitätslehrgängen

Sind die Abschlussprüfungen von Universitätslehrgängen in Form von Fachprüfungen, Modulprüfungen oder Gesamtprüfungen von einem Prüfungssenat abzuhalten, hat die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen.“

31. § 7 wird zu § 16

32. § 8 wird zu § 17

33. In § 17 wird der Ausdruck „Universitätsgesetz 2002“ durch „UG 2002“ ersetzt.

34. § 9 wird zu § 18

35. In § 18 Abs. 4 wird der Ausdruck „Hochschülerschaftsgesetzes“ durch den Ausdruck „Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998“ ersetzt.

36. § 10 wird zu § 19

37. Die Überschrift zu § 19 lautet:

„Anmeldung zu Fachprüfungen, Modulprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen“

38. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Die dritte Wiederholung einer Fachprüfung oder Modulprüfung ist kommissionell abzuhalten. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.“

39. In § 19 Abs. 5 wird der Ausdruck „drei“ durch „zwei“ und der Ausdruck „bekanntzumachen“ durch den Ausdruck „bekannt zu machen“ ersetzt.

40. § 11 wird zu § 20

41. § 12 wird zu § 21

42. § 21 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Dabei sind fünf Zehntel abzurunden.“

43. § 13 wird zu § 22

44. § 14 wird zu § 23

45. § 15 wird zu § 24

46. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals der Universität Innsbruck (§ 94 Abs. 2 UG 2002) mit Lehrbefugnis (venia docendi) sind berechtigt, Magister- und Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen und zu beurteilen.“

47. § 24 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. eingeschränkt auf das Fach ihrer Dissertation: wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb der Universität Innsbruck mit Doktorat; in der Studienrichtung Architektur können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Doktorat herangezogen werden.“

48. In § 24 Abs. 4 wird der Ausdruck „bekanntzugeben“ durch „bekannt zu geben“ ersetzt.

49. In § 24 Abs. 5 wird der Ausdruck „bekanntgegebenen“ durch „bekannt gegebenen“ ersetzt.

50. § 16 wird zu § 25

51. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals der Universität Innsbruck (§ 94 Abs. 2 UG 2002) mit Lehrbefugnis (venia docendi) sind berechtigt, Dissertationen aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis zu betreuen und zu beurteilen.“

52. In § 25 Abs. 4 wird der Ausdruck „bekanntzugeben“ durch „bekannt zu geben“ ersetzt.

53. In § 25 Abs. 5 wird der Ausdruck „bekanntgegebenen“ durch „bekannt gegebenen“ ersetzt.

54. § 25 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Die abgeschlossene Dissertation ist in zweifacher Ausfertigung bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter einzureichen.“

55. § 25 Abs. 8 lautet:

„(8) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei sind fünf Zehntel abzurunden. Eine positive Gesamtbeurteilung ist nur dann auszusprechen, wenn mindestens zwei der drei Beurteilerinnen oder Beurteiler zu einem positiven Einzelurteil gelangen.“

56. § 17 wird zu § 26

57. § 18 wird zu § 27

58. § 19 wird zu § 28

59. § 20 wird zu § 29

60. § 29 Abs. 2 wird zu § 29 Abs. 3

61. In § 29 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Antrag muss vor dem Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung beantragt wird, vollständig beim Rektorat einlangen.“

62. Nach § 29 werden folgende §§ 30 bis 36 eingefügt:

„§ 30. Einrichtung von Curriculum-Kommissionen für ordentliche Studien und Universitätslehrgänge

- (1) Der Senat richtet jeweils für die Dauer seiner Funktionsperiode folgende Curriculum-Kommissionen ein:
 1. für ordentliche Studien (Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien) mit Ausnahme der Lehramtsstudien eine Curriculum-Kommission für jede Fakultät,
 2. für Lehramtsstudien eine Curriculum-Kommission für die gesamte Universität,
 3. für Universitätslehrgänge eine Curriculum-Kommission für die gesamte Universität.
- (2) Auf gemeinsamen Antrag von Curriculum-Kommissionen kann der Senat eine gemeinsame Curriculum-Kommission für fachlich verwandte ordentliche Studien an mehreren Fakultäten einrichten.

- (3) Die Curriculum-Kommission setzt sich aus je ein bis vier Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Gruppen zusammen:
 1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
 2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb,
 3. Studierende.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 sind von der jeweiligen Gruppe im Senat zu nominieren, wobei die Nominierung nach Anhörung oder auf Vorschlag der jeweiligen Personengruppe der hauptsächlich betroffenen Fakultät bzw. der hauptsächlich betroffenen Fakultäten erfolgt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entsenden.
- (5) Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Curriculum-Kommission muss habilitiert sein. Der Senat kann in begründeten Fällen eine Unterschreitung beschließen.
- (6) Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit können von einer Curriculum-Kommission nicht entscheidungsbefugte Arbeitsgruppen mit höchstens zwölf Mitgliedern eingerichtet werden. Die Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppen ist grundsätzlich frei. Lediglich der Anteil der Studierenden hat mindestens 25 vH zu betragen.
- (7) Die Fakultätsstudienleiterin oder der Fakultätsstudienleiter sowie die Studienbeauftragten sind, sofern sie nicht Mitglieder der Curriculum-Kommission sind, zu den Sitzungen der Curriculum-Kommission bzw. der Arbeitsgruppen als Auskunftspersonen mit Antragsrecht einzuladen.
- (8) Die Curriculum-Kommission kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, zu einzelnen Gegenständen ihrer Beratungen weitere Auskunftspersonen bei zu ziehen. Diese haben weder Antrags- noch Stimmrecht.
- (9) Die Curriculum-Kommission ist an die Richtlinien des Senats gebunden (§ 25 Abs. 10 UG 2002). Die Geschäftsordnung des Senats ist sinngemäß anzuwenden.

§ 31. Einrichtung, Umwandlung und Auflassung von ordentlichen Studien

- (1) Die Universität Innsbruck unterstützt die Schaffung des Europäischen Hochschulraums und ist bemüht, die Studien bis zum Studienjahr 2009/2010 im Sinne des von der gemeinsamen Erklärung der europäischen Bildungsminister vom 29. Juni 1999 ausgehenden Bologna-Prozesses umzugestalten.
- (2) Die Einrichtung, Umwandlung und Auflassung von ordentlichen Studien (Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien) erfolgt auf Initiative des Rektorats oder der Dekanin/des Dekans bzw. der Dekaninnen/der Dekane der betroffenen Fakultät bzw. Fakultäten im Rahmen des Entwicklungsplans.
- (3) Bei der Entscheidung ist insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:
 1. die Vereinbarkeit mit der Leistungsvereinbarung,
 2. den Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaften und zur Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 3. den Innovationscharakter,
 4. die Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge sowie Akzeptanz bei Berufsverbänden und der öffentlichen Hand,
 5. die ressourcenmäßigen Auswirkungen (personelle und räumliche Voraussetzungen, finanzielle Bedeckbarkeit).

§ 32. Erlassung von Curricula für ordentliche Studien

- (1) Der Antrag auf Erstellung oder Änderung eines Curriculums ist von der Dekanin/dem Dekan bzw. den Dekaninnen/den Dekanen der betroffenen Fakultät bzw. Fakultäten, in begründeten Fällen auch vom Rektorat, beim Senat einzubringen.
- (2) Teil des Antrages an den Senat ist die Festlegung der ressourcenmäßigen Obergrenze zur Betreuung der Studien der jeweiligen Fakultät.
- (3) Der Senat hat den Antrag der zuständigen Curriculum-Kommission zuzuweisen.
- (4) Der von der Curriculum-Kommission erstellte Entwurf einschließlich der nach einem einheitlichen Berechnungsschema des Rektorats erstellten Kalkulation über die erforderlichen Ressourcen (personelle und räumliche Voraussetzungen, finanzielle Bedeckbarkeit) für die Durchführung des Curriculums sowie einer Stellungnahme der Dekanin/des Dekans der betroffenen Fakultät zu den ressourcenmäßigen Auswirkungen der Erstellung oder Änderung des Curriculums ist folgenden Stellen zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu übermitteln:
 1. dem Rektorat,
 2. dem Universitätsrat,
 3. dem Senat,
 4. der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter,
 5. der Fakultätsstudienleiterin oder dem Fakultätsstudienleiter,
 6. den Dekaninnen / Dekanen aller Fakultäten,
 7. dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen,
 8. der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft,
 9. Curricula theologischer Studien den zuständigen kirchlichen Stellen,
 10. dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal.
- (5) Nach der Durchführung des Verfahrens nach Abs. 4 hat die Curriculum-Kommission unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen, der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Satzung das Curriculum endgültig zu erstellen und zu beschließen.
- (6) Nach der endgültigen Beschlussfassung durch die Curriculum-Kommission ist das Curriculum gemeinsam mit dem Ergebnis des Verfahrens nach Abs. 4 und der darauf basierenden abschließenden Bestätigung der Durchführbarkeit im Hinblick auf die Ressourcen (personelle und räumliche Voraussetzungen, finanzielle Bedeckbarkeit) durch das Rektorat dem Senat zur Genehmigung des Beschlusses vorzulegen. Bei der Prüfung der ressourcenmäßigen Bedeckbarkeit hat das Rektorat auf sämtliche ressourcenrelevanten Elemente der Curricula und der außercurricularen Lehrleistung der betroffenen Fakultät Bedacht zu nehmen.
- (7) Der Senat hat den Beschluss der Curriculum-Kommission zurückzuverweisen, wenn dieser
 1. in falscher Zusammensetzung gefasst wurde,
 2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, bei deren Einhaltung die Curriculum-Kommission zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können,
 3. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere zu den Richtlinien des Senats, steht.
- (8) Nach Genehmigung des Beschlusses hat der Senat das Curriculum im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.
- (9) Die Curriculum-Kommission ist berechtigt, in begründeten Fällen vom Verfahren gemäß Abs. 4 abzusehen. Begründete Fälle sind insbesondere gegeben, wenn
 1. keine neuen Pflichtfächer und keine Pflichtpraxis eingeführt werden,
 2. keine bestehenden Pflichtfächer abgeschafft werden,

3. in keinem Pflichtfach das Ausmaß der Lehrveranstaltungen um mehr als 50 vH der bisher geltenden Stundenzahl verändert wird,
4. keine grundlegenden Änderungen der Prüfungsordnung erfolgen sollen und
5. die beabsichtigte Änderung keine oder nur unwesentliche finanzielle Auswirkungen hat.

§ 33. Inhalt der Curricula für Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien

- (1) Die Einrichtung von Bakkalaureats- bzw. Magisterstudien setzt voraus, dass sich diese in Inhalt und Umfang im Ausmaß von mindestens 120 bzw. 80 ECTS-Anrechnungspunkten von bestehenden Bakkalaureats- bzw. Magisterstudien unterscheiden.
- (2) Diplomstudien sind in zwei oder drei Studienabschnitte zu gliedern, deren Dauer im Curriculum festzulegen ist. Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten, der zweite und dritte Studienabschnitt dienen der Vertiefung und speziellen Ausbildung.
- (3) Im Curriculum sind jedenfalls festzulegen:
 1. das Qualifikationsprofil,
 2. die Gesamtanzahl der ECTS-Anrechnungspunkte, sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Modulen und der Bakkalaureats-, Diplom- oder Magisterarbeit unter Beachtung der Bologna konformen Umsetzung im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Lehre.
 3. das Ausmaß der Präsenzstunden in Semesterstunden,
 4. bei Bakkalaureats- und Diplomstudien die Gestaltung der Studieneingangsphase,
 5. der Name, das Ausmaß und die inhaltliche Bezeichnung der Module sowie deren Festlegung als Pflicht- oder Wahlmodul,
 6. die Art, das Ausmaß und eine inhaltliche Kurzbeschreibung der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte sowie die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen,
 7. nähere Bestimmungen über die Bakkalaureatsarbeiten,
 8. nähere Bestimmungen über das Thema der Diplom- oder Magisterarbeit,
 9. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer anderen Fakultät oder Universität eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu der beteiligten Fakultät oder Universität,
 10. die Prüfungsordnung,
 11. für das Lehramtsstudium aus dem Unterrichtsfach Bewegung und Sport und für das Studium der Sportwissenschaften, in welcher Weise die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung abzulegen ist,
 12. für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung in Lehramtsstudien unbeschadet der schulpraktischen Ausbildung die Vorschreibung von 20 bis 25 vH des gesamten Arbeitspensums für das jeweilige Unterrichtsfach,
 13. für die Lehramtsstudien den Umfang und die Durchführung der schulpraktischen Ausbildung,
 14. der zu verleihende akademische Grad,
 15. die Übergangsbestimmungen und das In-Kraft-Treten.
- (4) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:
 1. Fernstudieneinheiten,
 2. die verpflichtende bzw. empfohlene Reihenfolge der Absolvierung der Module und der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module,
 3. der Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen,
 4. für Lehrveranstaltungen mit einer sachlich begründeten beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Teilungsziffer) sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze,
 5. die Absolvierung einer Praxis und geeigneter Ersatzformen,

6. wenn der Gegenstand des Studiums eine Fremdsprache ist, die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Abfassung von Diplom- oder Magisterarbeiten in dieser Fremdsprache; auch wenn der Gegenstand des Studiums keine Fremdsprache ist, ist die Festlegung der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache möglich, insbesondere wenn das Studium die Kenntnis entsprechender Fachterminologie erfordert,
7. die generelle Festlegung von Anerkennungen von Prüfungen gemäß § 78 UG 2002.

§ 34. Inhalt der Curricula für Doktoratsstudien

- (1) Die Doktoratsstudien werden nicht in Studienabschnitte gegliedert.
- (2) Im Curriculum sind jedenfalls festzulegen:
 1. das Qualifikationsprofil,
 2. die Gesamtanzahl der ECTS-Anrechnungspunkte sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Modulen und der Dissertation unter Beachtung der Bologna konformen Umsetzung im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Lehre.
 3. das Ausmaß der Präsenzstunden in Semesterstunden,
 4. die Bezeichnung, das Ausmaß und eine inhaltliche Kurzbeschreibung der Module sowie deren Festlegung als Pflicht- oder Wahlmodul,
 5. die Art, das Ausmaß und eine inhaltliche Kurzbeschreibung der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte sowie die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen,
 6. nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation,
 7. die Prüfungsordnung,
 8. der zu verleihende akademische Grad,
 9. die Übergangsbestimmungen und das In-Kraft-Treten.
- (3) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:
 1. Fernstudieneinheiten,
 2. die verpflichtende bzw. empfohlene Reihenfolge der Absolvierung der Module und der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module,
 3. der Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen,
 4. für Lehrveranstaltungen mit einer sachlich begründeten beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Teilungsziffer) sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze,
 5. wenn der Gegenstand des Studiums eine Fremdsprache ist, die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Abfassung von Dissertationen in dieser Fremdsprache; auch wenn der Gegenstand des Studiums keine Fremdsprache ist, ist die Festlegung der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache möglich, insbesondere wenn das Studium die Kenntnisse von entsprechender Fachterminologie erfordert.

§ 35. Übergangsbestimmungen für ordentliche Studien

- (1) Änderungen des Curriculums sind ab In-Kraft-Treten auf alle Studierenden anzuwenden.
- (2) Werden anstelle bestehender Studien Bakkalaureats-, Magister- oder Doktoratsstudien eingerichtet, so sind in den Curricula den § 80 Abs. 2 UniStG entsprechende Übergangsbestimmungen vorzusehen.
- (3) Die Auflassung eines ordentlichen Studiums ist jeweils zum 30. September eines Jahres zulässig und vom Rektorat vor dem 1. März desselben Jahres im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. Dem § 80 Abs. 2 UniStG entsprechende Übergangsbestimmungen sind vorzusehen.

§ 36. In-Kraft-Treten der Curricula für ordentliche Studien

Das Curriculum und allfällige Änderungen des Curriculums treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. März (im Studienjahr 2005/2006 vor dem 1. Juni) desselben Jahres erfolgt. Bei der Kundmachung nach dem 1. März (im Studienjahr 2005/2006 nach dem 1. Juni) eines Jahres erfolgt das In-Kraft-Treten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.“

63. §§ 21 bis 25 werden zu §§ 37 bis 41

64. § 38 Abs. 3 Z 7 lautet:

„der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft,“

65. In § 39 wird der Ausdruck „Universitätsgesetz 2002“ durch den Ausdruck „UG 2002“ ersetzt.

66. In § 40 Abs. 1 werden die Z 6 bis 9 zu den Z 9 bis 12

67. In § 40 Abs. 1 werden als neue Z 4 bis 8 eingefügt:

- „4. die Gesamtanzahl der ECTS-Anrechnungspunkte sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Modulen und der allenfalls vorgeschriebenen schriftlichen Arbeit,
5. das Ausmaß der Präsenzstunden in Semesterstunden,
6. die Bezeichnung, das Ausmaß und eine inhaltliche Kurzbeschreibung der Module sowie deren Festlegung als Pflicht- oder Wahlmodul,
7. die Art, das Ausmaß und eine inhaltliche Kurzbebeschreibung der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte sowie die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen,
8. die Bezeichnung und der Umfang der Pflicht- und Wahlmodule der Abschlussprüfung.“

68. Dem § 40 Abs. 2 wird als Z 5 angefügt:

- „5. die verpflichtende bzw. empfohlene Reihenfolge der Ablegung der Module und der Lehrveranstaltungen innerhalb der Module.“

69. § 26 wird zu §42

70. In § 42 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck „UniStEVO 1997“ durch „UniStEVO 2004“ ersetzt.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

Vorsitzender
